BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT LEIBNITZ

Das Land Steiermark

➔ **Sicherheitsreferat**

Bezirkshauptmannschaft Leibnitz

Simon Lesnik
Kovaska cesta 113
2344 LOVRENC NA POHORJU
SLOWENIEN

Bearb.: Mag. Kerstin Köllinger
Tel.: +43 (3452) 82911-230
Fax: +43 (3452) 82911-550
E-Mail: bhlb-shw@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: https://as.stmk.gv.at

GZ: BHLB-277639/2024-2

Leibnitz, am 14.08.2024

Ggst.: Entfernung eines Kraftfahrzeuges –
Kennzeichen: MB81-BCR (SLO)
Aufforderung zur Übernahme.

Sehr geehrter Herr Lesnik!

Gemäß § 89a StVO haben die Lenker von Fahrzeugen, mit denen wegen einer Betriebsstörung bzw. eines Verkehrsunfalls die Fahrt nicht fortgesetzt werden kann und die ein Hindernis bilden, für die eheste Entfernung des Fahrzeuges von der Fahrbahn zu sorgen.

Andernfalls hat die Behörde die Entfernung des Gegenstandes ohne weiteres Verfahren zu veranlassen. Die Entfernung ist ferner ohne weiteres Verfahren zu veranlassen

- bei einem Gegenstand, bei dem zu vermuten ist, dass sich dessen der Inhaber entledigen wollte, sowie bei einem ohne Kennzeichentafeln abgestellten Kraftfahrzeug oder Anhänger und
- bei einem Gegenstand (Fahrzeug, Container u. dgl.), der im Bereich eines Halte- und Parkverbotes abgestellt ist, das aus Gründen der Sicherheit erlassen worden und durch das Vorschriftszeichen nach § 52 Z 13b mit einer Zusatztafel „Abschleppzone" (§ 54 Abs. 5 lit. j) kundgemacht ist.

Im Falle der Unaufschiebbarkeit sind auch die Organe der Straßenaufsicht, des Straßenerhalters, der Feuerwehr oder eines Kraftfahrlinien- oder Eisenbahnunternehmens berechtigt, unter den im Abs. 2 genannten Voraussetzungen die dort bezeichneten Gegenstände/Fahrzeuge zu entfernen oder entfernen zu lassen.

Im gegenständlichen Fall ist das nachstehend angeführte Kraftfahrzeug abgeschleppt worden.

Marke:	Renault
Type:	Scenic
Kennzeichen:	MB81-BCR (SLO)
FIN:	VF1JM1R0535998162

Das KFZ wurde am 08.08.2024 von der Firma Zirngast Kfz GmbH Nfg KEG abgeschleppt und auf dem dortigen Firmenareal in Neutillmitsch abgestellt (8434 Neutillmitsch, Grazer Straße 59).

Sie werden hiermit aufgefordert, dieses Fahrzeug **binnen 6 Monaten**, gerechnet ab dem Tag der Zustellung dieses Schreibens, abzuholen und zu übernehmen.

Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist geht das Eigentum am Kraftfahrzeug auf den Erhalter der Straße (Land Steiermark) über.

Hinweis:

Die Kosten für das Entfernen und das Aufbewahren des Fahrzeuges sind von Ihnen als Zulassungsbesitzer zu tragen.

Die Vorschreibung der dadurch entstandenen Kosten erfolgt gesondert mit Bescheid.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Kerstin Köllinger
(elektronisch gefertigt)

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: https://as.stmk.gv.at